

**RS OGH 1991/12/19 8Ob595/90  
(8Ob596/90), 1Ob190/01z,  
3Ob183/01k, 1Ob165/03a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

## Norm

GmbHG §38 Abs2

GmbHG §39

## Rechtssatz

Entscheidend ist für die Zulässigkeit gesellschaftsvertraglicher Änderungen nur, daß die den Gegenstand der Veränderung bildenden Vertragsbestimmungen den Gesellschaftern gehörig angekündigt worden waren, der über den Gegenstand gefaßte Beschluß kann aber auch über einen im Zuge der Verhandlung und Beratung modifizierten Antrag wirksam zustandekommen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 595/90  
Entscheidungstext OGH 19.12.1991 8 Ob 595/90  
Veröff: SZ 64/191 = EvBl 1992/103 S 447 = RdW 1993,144 = WBl 1992,166
- 1 Ob 190/01z  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 190/01z  
Ähnlich; Beisatz: Die beabsichtigten Anträge müssen in der Einladung zur Generalversammlung nicht angegeben werden. Der "Zweck der Versammlung" ist nur möglichst bestimmt zu bezeichnen. (T1)
- 3 Ob 183/01k  
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 3 Ob 183/01k  
Ähnlich; Beis wie T1
- 1 Ob 165/03a  
Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 165/03a  
Vgl; Beisatz: Auch wenn es nicht erforderlich ist, allen Gesellschaftern den vollständigen Text allenfalls vorliegender Beschlussanträge bekanntzugeben, muss doch stets, der wesentliche Inhalt der Anträge offengelegt werden; regelmäßig reicht es daher nicht aus, bloß auf eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen, auch wenn dabei die abzuändernde Bestimmung erwähnt wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059758

## Dokumentnummer

JJR\_19911219\_OGH0002\_0080OB00595\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)